Satzung
der Stadt Sankt Augustin
über eine erneute Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 230
„Ortsmitte Hangelar“

Aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONRW) beschließt der Rat der Stadt Sankt Augustin nachfolgende Satzung.

Rechtsgrundlagen in der zum Zeitpunkt des Beschlusses geltenden Fassung:
Gemeindeordnung (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666),
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414).

§ 1

Der Bürgermeister bzw. sein Stellvertreter und ein Ratsmitglied haben am 08.07.2020 per Dringlichkeitsentscheid gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 230 „Ortsmitte Hangelar“ beschlossen.

Bis zur Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans wird zur Sicherung der städtebaulichen Planung für dieses Gebiet eine erneute Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist identisch mit dem des Bebauungsplanes Nr. 230 „Ortsmitte Hangelar“. Er umfasst ein Gebiet der Gemarkung Hangelar, Flur 8 und 9 begrenzt nördlich und südlich der Kölnstraße in einem Bereich zwischen der Bachstraße, der Udetstraße, der Kölnstraße und der Richthofenstraße.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke:

in der Flur 8
die Flurstücke 2075, 2339, 2340, 2342, 2415, 2550, 2552, 2553, 2569, 2570, 2571, 2572, 2719, 2720, 2724, 2747, 2748, 2750, 2753, 2761, 4098 und 4099.

In der Flur 9
die Flurstücke Nr. 3240, 3241, 3306, 3314, 3315, 3316, 3317, 3318, 3326, 3328, 3330, 3439, 3443, 3478, 3719, 3722
sowie Teilflächen des Flurstücks 3778.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist aus dem abgedruckten Kartenausschnitt der Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW, Stand 2020 ersichtlich.

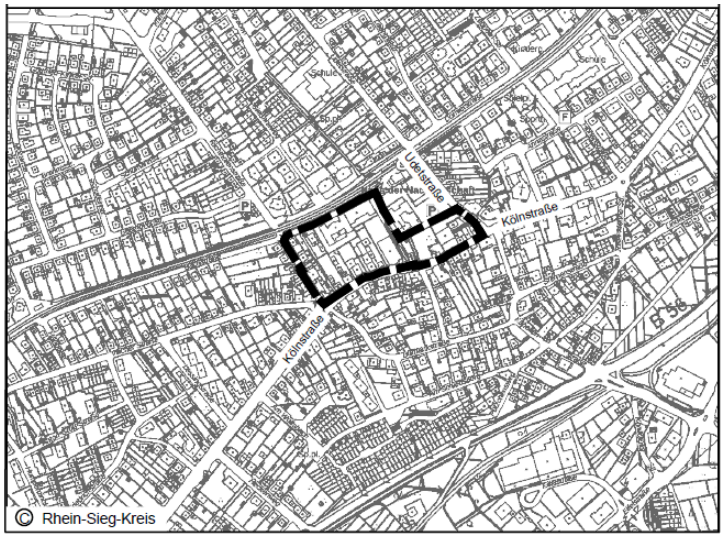

§ 3

Die Veränderungssperre hat zum Inhalt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann auf entsprechenden Antrag von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 5

Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre begonnen werden durfte, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

1. Die Veränderungssperre tritt am Tage der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Die Geltungsdauer der Veränderungssperre richtet sich nach § 17 BauGB.

Sankt Augustin, 20.10.2022 Dr. Max Leitterstorf, Bürgermeister